

bis nemblichen der Termin der Revisions-anmeldung verstrichen / auffbehalten werden sollen.

Wann nun in solcher Monatsfrist der verlüstigte Theil die Revision bey Uns angemeldt / vnd Wir darauff von Unser N: De: Regierung / oder andern Instanzen, auf welche dise Revisions-Ordnung gericht / die Acta, worüber der Abschied / vnd Declaration ergangen / sambt ihren bey der erkantnuß gehaltenen Motiven, nach vorhero abgelegtem Iuramento Calumniæ, nacher Hoff zu geben / durch Rathschlag abgefördert / sollen von Ihr Regierung / oder andern Instanzen auß / beede Theil dessen / durch Decreta erindert / dem Revisions-Werber / zu ablegung des Iuramenti Calumniæ, ein Tagsetzung benent / selbige auch dem Gegentheil intimirt, vnnnd sodann / nach abgelegtem Iuramento Calumniæ, die Acta, sambt den Motiven, nacher Hoff verschloßner überrraicht: vnd wann die Acta über ein ergangene Declaration, bey denen vndern Instanzen befindig / dieselbe durch sie Regierung abgefördert / vnnnd wie jetzt gemeldt / nacher Hoff übergeben werden.

## § VII.

### Von Zusammenrichtung der Verabschied- oder Declarirten Acten.

**D**ennach die Erfahrung mit sich gebracht / daß zu Zeiten der Revisions-Werber / oder dessen bestelter Advocat, nach zugelassener Revision, die bey denen nachgesetzten Instanzen auffbehaltene Acta, ohne der Gegenpartey anwesenheit / allein zusammen gericht / vnd alsdann bey solcher Gelegenheit ermeldte Acta, so wol zu Gefahr der Gegentheil / als auch zu præjudiz der ersten Instanz, nicht getreulich collationiert, die Sanktionen auch solches nicht so wol / als die Partey beobachten können. Solchem nach ordnen / vnd befehlen Wir hiemit / daß / nach abgelegtem Iuramento Calumniæ, der Revisions-Werber bey der jenigen Instanz, wo die Verabschied- oder-declarirte Acta auffbehalten seynde / jedesmahls vmb ein Aufschlag an die Sanktionen / zu benennung Tag vnnnd Stund / wegen Collationirung gemelter Acten, anhalten / hernach / auff bestimbre erste Tagsetzung / welche gleich peremptoriè zu ertheilen /

ten/ beede Theil zur Collationirung erscheinen/ vnd den also collationirten Proceß, wie vor diesem in prima Instantia, ordentlich verpesschieren/ alsdann erst Unserer N: De: Regierung/ oder andere Instanz, davon die Revision vnmittelbar an Unser Oesterreichische Hoff Sanktley gelanget/ die Motiva darauff binden/ vnd nachher Hoff geben/ wofern aber einer/ oder der andere Theil/ bey dieser Collationirung nicht erscheinete/ ohne weitere Aufschlag/ die Acta obverstandener massen/ ex officio überricht: auch solches ebenfalls in denjenigen Processen, so über ein Verhör= Abschied/ oder Verlaß/ in obbesagten Fällen außgeführt/ verstanden werden solle.

## § VIII.

## Von dem Juramento Calumniæ.

**E**s solle auch derjenige/ so die Revision suecht/ zu mehrer Sorg/ vnd abhaltung/ vnd damit sich ein jeder vorhero wol bedencke/ bey Unserer N: De: Regierung/ oder andern Instanzen, von deren erkantnuß die Revision gesuecht worden/ einen Körperlichen Ahd/ gleich nach zuegelassener Revision/ darzue auch die Gegenpartey/ wie oben vermeld/ allezeit zu ersfordern/ ablegen/ dieses innhalts/ daß er solche Revision nicht gefährlich/ vnd die Sach dadurch auffzuziehen/ sondern auß guetem/ reinen Gewissen/ ainig/ vnd allein vmb bessern Rechts willen/ sueche/ vnd begehre/ solcher Ahd auch jederzeit von den Principalen selbst gelaißtet werden; es kãmben dann erhöbliche Ursachen für/ daß ermelter Ahd/ Unserer N: De: Regierung/ oder anderer Instanzen, erkantnuß nach/ auch von einem Gewalttrager angenommen werden möchte: da aber der Revisions- Werber/ dißfals saumig seyn/ vnd zu der ihme/ zu ablegung des Juramenti Calumniæ, bestimbtten Tagsatzung nicht erscheinen thäte/ solle entweder auff sein/ oder des Gegentheils servers anrueffen/ von Unserer N: De: Regierung/ vnd andern Instanzen, noch eine/ aber peremptorische Tagsatzung/ gegeben werden. Wurde er nun hierbey abermal nicht erscheinen/ noch seines außbleibens genuegsambe Ursachen anzeigen/ solle die angemelte Revision ipso facto desert seyn/ vnd auff des Gegentheils anlangen/ dem Urthl vnd Erkantnuß gemäß verfahren werden; jedoch soll Unser N: De: Sammer, Procurator dißfals